



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

REGLEMENT FÜR BOOTSANBINDEPLÄTZE IM ZIHLKANAL

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeines	2
II Zuteilung und Benützung der Bootsanbindeplätze	2
III Gebühren	5
IV Haftung	5
V Übergangs- und Schlussbestimmungen	6

Anhang I

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Artikel 15 lit. e des Organisationsreglements vom 1. Dezember 2000 das folgende

Reglement für Bootsanbindeplätze im Zihlkanal

I Allgemein

- Gegenstand* **Artikel 1** Die Einwohnergemeinde Gampelen stellt folgende Bootsanbindeplätze gegen eine Jahresgebühr zur Verfügung:
- 22 Plätze im Zihlkanal
- Zuständigkeit* **Artikel 2** ¹ Für die Zuteilung und Bewirtschaftung der Plätze und Anlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren für die Bootsanbindeplätze innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang I fest.
- Rechtsmittel* **Artikel 3** ¹ Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats sind mit Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt anfechtbar.
- ² Für das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) Anwendung.
- ³ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung betreffend die Schifffahrt, die Wassernutzung, die Seepolizei, den Gewässerschutz usw.

II Zuteilung und Benützung der Bootsanbindeplätze

- Grundsatz* **Artikel 4** ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bootsanbindeplatz.
- ² Die Zuteilung der Bootsanbindeplätze erfolgt nach folgender Reihenfolge:
- a. Einwohner der Gemeinde Gampelen
 - b. Einwohner des ehemaligen Amtes Erlach
 - c. Einwohner des Kantons Bern
 - d. Ausserkantonale
- ³ Je Person und Haushalt wird nur ein Bootsanbindeplatz zugeteilt.

<i>Bedingungen</i>	<p>Artikel 5 ¹ Der Benützer muss folgende für die Platzzuteilung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Inhaber des Schiffsführerausweises, b. Eigentümer des Bootes, auf seinen Namen eingelöst, c. Boot im Kanton Bern immatrikuliert.</p> <p>² Das Boot muss in betriebsfähigem Zustand sein und der Platzgrösse entsprechen.</p> <p>³ Änderungen (Wohnsitz, Adresse, Eigentumsverhältnisse) sind innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung Gampelen zu melden.</p> <p>⁴ Die Schiffsausweise sind der Gemeindeverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme zuzustellen.</p>
<i>Warteliste</i>	<p>Artikel 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung Gampelen führt eine Warteliste, in welche sich sämtliche Interessenten für einen Bootsanbindeplatz eintragen lassen können.</p> <p>² Wer sich auf die Warteliste setzen liess, kann seinen Namen nicht durch einen anderen Namen ersetzen lassen.</p>
<i>Platzzuteilung</i>	<p>Artikel 7 ¹ Die Zuteilung eines Bootsanbindeplatzes wird dem Berechtigten mit Zustellung des Mietvertrages eröffnet.</p> <p>² Die Zuteilung gilt für die Dauer eines Jahres ab 1. Januar bzw. ab Verfügungsdatum bis 31. Dezember.</p>
<i>Übertragung an Verwandte</i>	<p>Artikel 8 ¹ Mit Zustimmung des Gemeinderats kann ein Bootsanbindeplatz an Verwandte in gerader Linie übertragen werden, sofern der Nachfolger die Bedingungen nach Art. 5 erfüllt. Es wird ein neuer Mietvertrag erstellt.</p>
<i>Abtretung an Dritte</i>	<p>Artikel 9 ¹ Aus triftigen Gründen und mit Zustimmung des Gemeinderats ist die Abtretung an eine Drittperson für höchstens 6 Monate zulässig.</p> <p>² Die Vermietung des Platzes oder des Bootes an Dritte und der Abtausch von Plätzen unter Bootseignern sind untersagt.</p>
<i>Dauer des Benützungsrechts</i>	<p>Artikel 10 ¹ Das Benützungsrecht gilt für ein weiteres Jahr, sofern der Berechtigte nicht fristgerecht kündigt oder es durch die Gemeinde nicht entzogen wird.</p> <p>² Der Verzicht auf das Benützungsrecht ist mit einer Frist von 3 Monaten auf 31. Dezember der Gemeindeverwaltung schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.</p> <p>³ Das Benützungsrecht geht ohne vorangehende Kündigung wieder an die Vermieterin über, wenn die Miete trotz einer schriftlichen Mahnung nicht innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt wird oder wenn vom Benützungsberechtigten Reglementsvorschriften, Weisungen, usw. nicht befolgt werden.</p> <p>⁴ Bei Wegzug des Berechtigten aus der Gemeinde wird auf Beginn der nächsten Saison der Mietpreis angepasst.</p>

⁵ Ist ein Mieter länger als 6 Monate ohne Bootsbesitz, der Anbindeplatz nicht durch ein Boot des Mieters belegt oder der Bootsanbindeplatz länger als 6 Monate nicht benutzt, gilt der Mietvertrag auf diesen Zeitpunkt hin als aufgelöst und die Vermieterin ist berechtigt, über den Platz zu verfügen.

Benützungsvorschriften

Artikel 11 ¹ Es sind folgende Benützungsvorschriften zu beachten:

- a) Die Nutzung von Abspielgeräten für Musik, Film und Fernsehsendungen ist in angemessener Lautstärke gestattet. Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- b) Die Boote sind ordentlich zu unterhalten und korrekt zu vertäuen. Sie sind mit geeigneten Massnahmen gegen ein Volllaufen bei Sturm und Regen zu sichern. Die Befestigungseinrichtung (Fender) muss sich dem jeweiligen Wasserstand anpassen können.
- c) Die Abdeckung und der Fall sind so zu fixieren, dass die Anwohner nicht durch Lärm gestört werden.
- d) Das Laufen lassen von Bootsmotoren im Leerlauf ist verboten.
- e) Das Gewässerschutzgesetz ist zu beachten.
- f) Jede Verunreinigung der Gewässer, insbesondere Motorrevisionen auf dem Wasser, ist zu unterlassen. Verunreinigungen durch Oel oder Benzin sind sofort der Feuerwehr zu melden.
- g) Die Mieter haben sich betreffend Parkplätzen mit dem Camping „die neue Zeit“ in Verbindung zu setzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen fest zugewiesenen Parkplatz.
- h) Das Abstellen von Fahrzeugen entlang der Rothausstrasse (Zihlweg) oder entlang der Böschung ist verboten.
- i) Die Gästeplätze dürfen während maximal 24 Stunden vom gleichen Gastboot belegt werden. Boote, die zu Reparaturzwecken am Gästesteg liegen, sind innert 24 Stunden zu entfernen. Im Unterlassungsfall erfolgt die Entfernung auf Kosten der Eigner durch die Gemeinde.
- j) Der kleine Unterhalt der Zugangstreppen und des Steges hat durch den Mieter zu erfolgen.

III Gebühren

Bemessung der Jahresgebühren **Artikel 12** ¹ Die Benützungsgebühr für Wasserplätze richtet sich nach der Breite und Länge des Bootsplatzes.

² Einwohner von Gampelen erhalten eine Reduktion um 10% auf den Mietpreis (ohne Staatsabgabe).

³ Mietzinserhöhungen (ordentliche m²-Ansätze, ohne Staatsabgabe) sind bis am 31. Oktober durch die Vermieterin mitzuteilen. Der Mieter hat das Recht, den Platz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen (schriftlich).

Gebühren-inkasso

Artikel 13 ¹ Die Gebühren werden Anfang Jahr für das ganze Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zahlbar.

² Säumigen Zahlungspflichtigen wird die Mahnung als Gebührenverfügung eröffnet. Die Mahnkosten richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Gampelen.

IV Haftung

Benützer

Artikel 14 ¹ An Anlagen und Einrichtungen dürfen weder Änderungen vorgenommen, noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen (Polsterungen, Pneus, Vogelschutzeinrichtungen usw.) angebracht werden. Auf Gesuch hin kann das Montieren von Auffangleinen zur Federung des Schiffes, sowie notwendige Massnahmen zur Benützung der Anlage bei niedrigem Wasserstand, gestattet werden.

² Widerrechtlich erstellte Einrichtungen werden nach vorgehender Mahnung auf Kosten der Benützer entfernt.

³ Der Benützer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder sein Boot an Anlagen oder anderen Booten verursacht werden.

Gemeinde

Artikel 15 ¹ Für Schäden an stationierten Booten übernimmt die Gemeinde keine Haftung, sofern diese nicht unter die Haftpflicht der Gemeinde als Anlagenbetreiberin fallen.

² Unterhalts- und Bauarbeiten jeglicher Art berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen oder zu Gebührenreduktion.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Bisherige Mietverträge</i>	Artikel 16 ¹ Die bestehenden, privatrechtlichen Mietverträge bleiben gültig, sofern sie nicht gekündigt oder übertragen werden. ² Änderungen bisheriger Mietverträge (Gebührenerhöhung, Aufhebung der Berechtigung) werden mit Verfügung eröffnet.
<i>Inkrafttreten</i>	Artikel 17 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. ³ Die Mieter von Bootsplätzen, sowie die sich auf der Warteliste befindenden Mietinteressenten, werden im Dezember 2018 mit diesem Reglement bedient.

Genehmigung

Das Reglement für Bootsanbindeplätze im Zihlkanal wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 30. Oktober 2018 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Barbara Béguin-Jünger Monika Sauter

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

Aufgelegen vom 7. November 2018 bis 7. Dezember 2018

Anhang I

Gebühren

Gestützt auf die Bestimmungen des Reglements für Bootsanbindeplätze im Zihlkanal Art. 2 Abs. 1 erlässt der Gemeinderat Gampelen folgende Verordnung/Gebühren:

Mietzins CHF 22.-/m² beanspruchter Wasserfläche. Einwohner erhalten eine Reduktion von 10%.

In diesem Betrag ist die Staatsabgabe „für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern“ **nicht inbegriffen**. Diese wird gemäss dem Ansatz der Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern ausgewiesen. Für 2015 Fr. 12.-/m².

Mietpreis 2018 inkl. Staatsabgabe:

Länge	m ²	Anzahl	Nummerierung	Tarif Gampeler	Tarif Auswärtige
9.0 m	55	7	1 – 7	CHF 1749.00	CHF 1870.00
10.5 m	64	8	8 – 15	CHF 2035.20	CHF 2176.00
12.0 m	73	6	16 – 21	CHF 2321.40	CHF 2482.00
14.0 m	85	1	22	CHF 2704.00	CHF 2890.00

Genehmigung

Der Anhang I zum Reglement für Bootsanbindeplätze im Zihlkanal wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 30. Oktober 2018 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Barbara Béguin-Jünger Monika Sauter